

18. Nach welchen Gesetzen ist die Zulässigkeit des Rechtsweges in
betreff der Reichsstempelabgaben zu beurteilen? ¹

IV. Civilsenat. Urt. v. 9. April 1884 i. S. R. u. R. (Rl.) w. preuß.
Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 433/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gegen die, von den Klägern auf Anweisung des Strafrichters in
der Untersuchung wegen Reichsstempelfontrevantion angestellte Civilklage
auf Befreiung von der Stempelverwendung wandte der beklagte preu-
ßische Fiskus, vertreten durch den Königl. Provinzialsteuerrichter zu B.,
die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein. Dieselbe wurde auch von dem

¹ S. o. Nr. 17 S. 65 (S. 77) und u. Nr. 20 S. 96.

Berufungsgerichte angenommen. Das Reichsgericht verwarf die Revision aus folgenden

Gründen:

„Der Rechtsweg für den Anspruch der Kläger auf Befreiung von der Reichsstempelabgabe für die beiden Briefe vom 6. März und 5. April 1882 an den Kaufmann R. kann, wie der Berufungsrichter mit Recht bemerkt, nicht schon deshalb für begründet angesehen werden, weil der Strafrichter in Gemäßheit des §. 261 St. P. O., unter Aussetzung des Verfahrens gegen die Kläger wegen Stempelkontravention, die Kläger zur Anstellung einer Zivilklage auf Befreiung von der gegen sie behaupteten Stempelverpflichtung verwiesen hat; denn diese Verweisung überhebt den Zivilrichter nicht der Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit in Gemäßheit des Gesetzes und setzt daher die letztere voraus. Auch kann dahingestellt bleiben, ob mit Recht im vorliegenden Falle die Verweisung zur Zivilklage vom Strafrichter ausgesprochen und der preussische Fiskus mit derselben belangt werden konnte. Denn jedenfalls erscheint der Rechtsweg nicht zulässig. In dieser Beziehung ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche auf Befreiung von Reichsabgaben und Steuern im allgemeinen und insbesondere von Reichsstempelabgaben weder in der Reichsgesetzgebung, noch für Preußen in der preussischen Landesgesetzgebung getroffen und namentlich nicht in dem Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881 und in den in §. 24 desselben für das Strafverfahren in bezug genommenen Wechselstempel- und Zoll-Gesetzen oder in den §§. 12. 13. 70 G. B. G. und den §§. 4. 5 Einführungsgef. zur C. P. O. zu finden sind. Vielmehr weisen die Bestimmungen in §§. 13. 14. 15. 17. 24. 26. 27. 29. 31. 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 in Anwendung des Art. 36 der Reichsverfassung unzweideutig darauf hin, daß die Reichsstempelabgaben in den einzelnen Bundesstaaten, wo sie erhoben werden, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Reichszwecken, lediglich den Landesbehörden mit ihren bisherigen Befugnissen in betreff der Landesabgaben unterstellt und den letzteren, namentlich rücksichtlich der Vollstreckbarkeit, also auch der damit zusammenhängenden Frage von der Zulässigkeit des Rechtsweges, gleichgültig werden sollen. Mit Recht hat hiernach im vorliegenden Falle, wo der Stempel in Preußen von preussischen Behörden gefordert ist, der Berufungsrichter seiner Ent-

scheidung das preußische Recht zu Grunde gelegt und folglich die erhobenen Stempel als preußische Staatsabgaben behandelt und nach den für diese in Preußen bestehenden Grundsätzen, insbesondere ihre gerichtliche Verfolgbarkeit gleichfalls nach den Vorschriften der §§. 78. 79 A.L.R. I. 14 und der - §. 11 flg. des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 beurteilt. Demgemäß erscheint aber die Ausführung des Berufungsrichters, in bezug auf die hier angewendete Position 4. b des Tarifes zum Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, zutreffend, daß weder eine Befreiung auf Grund der in §§. 4—8 A.L.R. I. 14 angegebenen Privatrechtstitel von den Klägern behauptet ist, noch es sich um die Entrichtung eines Wert- oder Vertragstempels handelt, und daß daher die Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsweges nicht gegeben sind.“